<u>Hinweisblatt 13</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Veränderungen an versiegelten Bodenflächen (z.B. Terrassen, Gehwege) bis max. 6 %
(gilt **nicht** für die KGA „Am Ahrensfelder Berg“, siehe Hinweisblatt 13A)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Versiegelung der Parzellenfläche (abzüglich der genehmigten Laubenfläche) darf 6 % nicht überschreiten.
- Einzelne Trittsteine zählen nicht als versiegelte Fläche.
- Eine Vergrößerung der Terrasse über das vorhandene Maß ist nicht zulässig.
- Eine Vergrößerung der Terrasse über das vorhandene Maß kann bis auf die in der Entscheidung festgelegten Quadratmeterzahl in einer Größe von …. m² erfolgen.
- Das Anlegen einer Terrasse in versiegelter Form ist statthaft, wenn sie die 6%-Regelung nicht überschreitet.
- Direkte Eingangswege vom Tor bis zur Laube sind statthaft, wenn sie die 6%-Regelung nicht überschreitet.
- Wege innerhalb der Parzelle sind in der Breite auf max. einen Meter (einschl. Randsteine) zu begrenzen.
- Eine Ausführung von Wegen oder Flächen in Beton bzw. in fest verlegten Platten (mit Mörtel/Beton) ist nicht statthaft.
- Freiflächen bzw. Freisitze sind nur in unversiegelter Form gestattet.
- Das Anbringen eines Wetterschutzes ist nur an einer Schmalseite der Terrasse möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Separat stehende, nicht überdachte Freisitze sind zusätzlich zu einer Terrasse möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Eine 0,80 m breite unversiegelte Fläche (Traufkante) rund um die Laube zählt nicht in die 6%-Regelung für Versiegelungen.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.